

Ordnung gemäß § 37 Grundordnung  
zur Bestellung von Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren

§ 1

Zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereiches und nach Stellungnahme des Senats vom zuständigen Ministerium Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereiches der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen und berufspraktischen Leistungen den an Professorinnen/Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
2. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerfahrung an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
3. bereit sind, an der Erfüllung der in den §§ 2 und 3 NHG und in § 2 Grundordnung genannten Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mitzuwirken.

§ 2

Beabsichtigt ein Fachbereichsrat, eine bestimmte Person zur Bestellung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor vorzuschlagen, so hat er zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 1 entsprechend § 57 Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 4 und 5 Grundordnung eine Bestellungskommission einzurichten. Ihr sollen mindestens zwei Frauen, davon mindestens eine Frau, die die Rechtsstellung einer Professorin hat, sowie Vertreterinnen/Vertreter des Faches angehören, in dem die/der Vorgeschlagene tätig werden soll. Die zuständige Frauenbeauftragte ist vor der Bestellung anzuhören. Sie hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen und die Akten einzusehen.



## § 3

Die Bestellungskommission hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Stellungnahme zu der Frage, ob eine Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor vorgeschlagen werden soll, zu erarbeiten.

Für die Begründung der Stellungnahme sollen mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren oder anderer Sachverständiger eingeholt werden.

Die Gutachten müssen der Bestellungskommission vor ihrer Beschlußfassung vorliegen. Der Empfehlung der Bestellungskommission sind die sie begründenden Unterlagen beizufügen.

## § 4

Auf der Grundlage des Berichtes der Bestellungskommission entscheidet der Fachbereichsrat, ob ein Vorschlag gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Bestellung als Honorarprofessorin/Honorarprofessor erfolgen soll. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder und auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst haben kein Stimmrecht. Der Vorschlag des Fachbereichsrates ist dem Senat mit der Empfehlung der Bestellungskommission zur Stellungnahme und zur Weiterleitung an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zuzuleiten. Der Senat berät und beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 5

Beabsichtigt der Senat, dem Vorschlag des Fachbereichsrates nicht zu folgen, kann er den Vorschlag zur Bestellung unverzüglich unter Darlegung seiner Bedenken einmal zur Stellungnahme und zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereichsrat zurückverweisen. Die Stellungnahme sowie die erneute Entscheidung des Fachbereichsrates ist dem Senat zur abschließenden Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 14 NHG und zur Weiterleitung an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wieder zuzuleiten.



## § 6

Die Rechtsstellung einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors und die Berechtigung, diese Bezeichnung als akademischen Titel zu führen, enden durch Verzicht oder durch Widerruf der Bestellung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die bei einer/einem in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufenen Professorin/Professor zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden. Darüber hinaus gilt § 37 Abs. 5 Grundordnung. Über den Widerruf der Bestellung entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des Fachbereichsrates.

## § 7

Die Zuständigkeit der Gemeinsamen Kommission nach § 99 NHG bleibt unberührt.

## § 8

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung durch den Senat in Kraft.